

Betrifft: **Verordnung Abfallordnung**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hagenberg im Mühlkreis vom 13.12.2011 mit der eine **Abfallordnung** erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der erweiterte Sonderbereich gem. § 6 Abs. (3) i.V.m. Abs.5 OÖ AWG 2009 für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Als Sammeleinrichtung steht das ASZ in Hagenberg zur Verfügung. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Hagenberg. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Betriebe.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen zu den Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum Hagenberg zu bringen, ansonsten bei Bedarf der Abholung zur Sammlung bereitzustellen, im Fall der Abholung bei Benützung von Abfalltonnen oder –containern gemeinsam mit Banderolen, die im Gemeindeamt bezogen werden können.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen zu den Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum Hagenberg zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zu den Öffnungszeiten zur Kompostieranlage Gstöttenbauer, Wartberg ob der Aist, zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind zu den Öffnungszeiten zur Kompostieranlage Gstöttenbauer, Wartberg ob der Aist, zu bringen bzw. können diese bei kleineren Mengen zum Altstoffsammelzentrum gebracht werden. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum Hagenberg zu bringen, ansonsten bei Bedarf der Abholung zur Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.
- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle vertrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Im Zweifelsfall sind Anzahl und Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers vom Bürgermeister mit Bescheid so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße: Mindestbehältervolumen pro Woche

1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15 Liter

§ 6

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt sechswöchentlich, sofern Bedarf besteht.
- (2) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt wöchentlich.
- (3) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Verlautbarung in den Hagenberger Gemeindenachrichten bekannt gemacht, ebenso die Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums Hagenberg und der Kompostieranlage Wartberg ob der Aist.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes Christoph Gstötenbauer, welcher eine Kompostieranlage mit dem Standort Wartberg ob der Aist, Steinpichl 13, 4224 Wartberg ob der Aist, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Ändern sich auf einem Grundstück durch Neubau, Zubau, Änderung der Benützungsart odgl. die Grundlagen für die Abfallabfuhr, so hat dies der Eigentümer dem Gemeindeamt Hagenberg unverzüglich anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit 1. Jänner 2012 rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 15. Dezember 2010 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:



angeschlagen am: 14.12.2011
abgenommen am: 29.12.2011

ANHANG 1

Ausnahmen vom Abholbereich hinsichtlich haushaltsähnlicher Gewerbeabfälle

Unternehmen Adresse

Billa AG Hauptstraße 4, 4232 Hagenberg i.M.